

AGB Temm Werbung+Event GmbH. Fachgebiet Werbung (für grafische, fotografische, dekorative Erzeugnisse u. ä.)

1. Unternehmung: Temm Werbung+Event GmbH, Alte Bernstrasse 53, CH-4573 Lohn-Ammannsegg SO

2. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Temm Werbung+Event GmbH, nachfolgend TEMM genannt, und dem Auftraggeber, welcher die Dienste von TEMM in Anspruch nimmt. Sie sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

3. TREUEPFLICHT UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS

TEMM verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst auszuführen. TEMM verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zu einer objektiven, auf die Zielsetzungen des Auftraggebers ausgerichtete Tätigkeit. TEMM erbringt folgende Arbeiten im Bereich Werbung:

- a. Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
- b. Skizzen, Konzeption und Entwurf
- c. Detailgestaltung und Ausführung
- d. Realisation und Produktionsüberwachung
- e. Warenhandel

4. MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Auftraggeber unterstützt TEMM bei der Erbringung der vereinbarten Arbeiten, anhand rechtzeitiger, klarer Instruktionen sowie Weiterleitung notwendiger Informationen. Durch Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht seitens des Auftraggebers entstehender Mehraufwand wird von TEMM in Rechnung gestellt.

5. EXTERNE ARBEITEN

Für die Arbeiten von Dritten in den Bereichen Produktion, Druck, Programmierung, Fotografie, Film u.ä. arbeitet TEMM mit unabhängigen, projektspezifisch ausgewählten Spezialisten zusammen. TEMM handelt gegenüber Dritten üblicherweise im Namen des Auftraggebers. Diese Drittarbeiten werden in unseren Kostenvorschlägen als Drittleistung mitoffertiert und nach Möglichkeit direkt und separat verrechnet. Die Rechnungsanschrift lautet in diesem Fall auf die Adresse des Auftraggebers. Projekt- und Güterbezogen, als auch Lieferantenabhängig agiert TEMM als Generalunternehmer (einschliesslich Zwischenhandel).

6. GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche, immaterielle und materielle, von TEMM geschaffene Werke und Ideen (wie Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt), sind als persönliche Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt und zu jeder Zeit geistiges Eigentum von TEMM. Der Auftraggeber anerkennt die Urheberrechte seitens TEMM. Ohne ausdrückliches Einverständnis ist niemand berechtigt, von TEMM geschaffene Werke zu verwenden und/oder abzuändern oder zu verkaufen. Wenn mehrere Entwürfe oder Varianten ausgearbeitet wurden, verbleiben sämtliche Rechte an den Varianten und Entwürfen vollumfänglich bei TEMM. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese in irgendeiner Form zu nutzen oder weiterzugeben. Jede Nachahmung des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.

7. NUTZUNGSRECHTE

Wenn nicht anders vereinbart, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts. Für die weitere Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von TEMM einzuholen und je nach Vereinbarung entsprechend zu entschädigen. Bei langfristig genutzten Werbemitteln (Logos, Claims, Slogans, Erscheinungsbilder u.ä.) wird ein Nutzungshonorar gemäss Kostenvorschlag in Rechnung gestellt. Die widerrechtliche Nutzung des geistigen Eigentums von TEMM hat eine Konventionalstrafe zur Folge.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Bei durch den Auftraggeber angelieferten Daten und Dokumenten, welche TEMM zur Weiterbearbeitung dienen, geht TEMM davon aus, dass die Berechtigung zur Verwendung vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

9. DATEN UND UNTERLAGEN

TEMM bewahrt alle wichtigen Auftragsunterlagen mindestens ein Jahr lang nach Fertigstellung des Auftrages auf. Darüber hinaus ist TEMM ohne anderslautende schriftliche Weisung von der weiteren Aufbewahrungspflicht befreit. Die Produktionsdaten bleiben im Besitz von TEMM und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch weitergegeben (siehe dazu auch Punkt 7).

10. OFFERTEN

Die auf Grund ungefährender Angaben erstellte Erstofferte gilt als Richtofferte und ist in den meisten Fällen kostenlos. In den Offerten nicht enthalten sind Autorkorrekturen. Diese werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Die Preisbindung der Offerten von TEMM erlischt nach 60 Tagen. Die Arbeitsleistung wird in ganzen und halben Stunden verrechnet. Das Beratungsgespräch für den ersten Auftrag – im Firmendomizil Lohn-Ammannsegg – ist kostenlos.

11. AUFTRAGSERTEILUNG

Die Auftragserteilung kann mündlich, schriftlich per Mail oder Brief erfolgen und setzt automatisch voraus, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.

12. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS. GESTALTUNGSFREIHEIT. VORLAGEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, TEMM alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat TEMM nicht zu vertreten.

13. AUFTRAGSREDUZIERUNG ODER -ANNULIERUNG

Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber. Wird ein erteilter und begonnener Auftrag reduziert oder annulliert, hat TEMM einen Anspruch auf den geleisteten Teil des vereinbarten Honorars. Wurde die Leistung bereits vollständig erbracht, hat TEMM Anspruch auf den vollen, vereinbarten Betrag. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die entstandenen Unkosten oder Vorarbeiten Dritter in vollem Umfang zu tragen.

14. GUT ZUR PRODUKTION

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung zugestellten Kontrolldokumente auf Fehler zu überprüfen und diese, sofern keine weiteren Korrekturen nötig sind, mit dem «Gut zur Produktion» unterzeichnet zu retournieren. Das «Gut zur Produktion» kann auch via E-Mail erfolgen. Für Mängel, welche nicht mitgeteilt wurden, übernimmt TEMM keine Haftung.

15. AUTORKORREKTUREN

Autorkorrekturen sind vom Auftraggeber verursachte, nicht offerierte Zusatzarbeiten. Es sind fehlerhafte oder nicht der Offerte entsprechend angelieferte Daten sowie nachträgliche Änderungen. Die notwendigen Ergänzungen des ausgewählten Vorschlags sind in der Offerte enthalten. Änderungen, die darüber hinausgehen, werden als Autorkorrekturen behandelt. Autorkorrekturen werden separat ausgewiesen.

16. BELEGE

Von allen produzierten Arbeiten sind TEMM drei Belege zu überlassen. TEMM steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis zu verwenden und zu veröffentlichen.

17. VERRECHNUNG UND MEHRWERTSTEUER

Alle Offerten sind in Schweizer Franken gerechnet. Der Auftraggeber erstattet TEMM zudem die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind. Projektabhängig hat TEMM Anspruch auf Akontozahlungen (ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung). Der Rechnungsbetrag ist mehrwertsteuerpflichtig. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht anders vermerkt.

18. HAFTUNG

Die Haftung seitens TEMM beschränkt sich auf grobfahrlässiges und/oder vorsätzliches Verschulden. Schadensansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber. Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet TEMM nicht.

19. AUFTRÄGE FÜR FREMDLEISTUNGEN, DIE TEMM AN DRITTE VERGIBT

Sofern TEMM Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt TEMM hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der TEMM zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

20. MÄNGELRÜGE

Die von TEMM erbrachten Arbeiten und Produkte sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Beanstandungen haben innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen.

21. RECHT UND RICHTSTAND

TEMM behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen den Rechtsweg einzuleiten. Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und TEMM unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist für alle Parteien Solothurn.

PDF-Version unter www.temm.ch. Lohn-Ammannsegg, 1. Juli 2019, Matthias Eberhard